

## II. GESCHICHTE DER REICHSKIRCHE

### Eine Urkunde König Rudolfs I. von Habsburg für die geistlichen Reichsfürsten

von

Johann Gruber

Nachdem König Rudolf I., der erste Habsburger auf dem Thron des *Heiligen Römischen Reiches*, seine Macht in dessen östlichen Territorien konsolidiert und seinen Sohn Albrecht dort als Verweser eingesetzt hatte, begann er eine Reise durch das Reich, wobei er zuerst nach Bayern kam.<sup>1</sup> Am 7. Juni 1281 traf er in Regensburg ein, wo er sich ungefähr einen Monat lang aufhielt.<sup>2</sup> In dieser Zeit stellte er eine ganze Reihe von Urkunden aus, die alle publiziert sind, mit Ausnahme eines Originals von 1281 Juli 5, das sich 2002 bei Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten im *Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg* fand, unter diesem Datum und Ausstellungsort bisher nicht bekannt war und hier untersucht und ediert werden soll.<sup>3</sup>

Das an kupferfarbenen Seidenfäden anhängende Siegel (Durchmesser 9,4 cm) zeigt den auf dem Thronstuhl sitzenden Herrscher, gekrönt, in der Rechten das Zepter, in der Linken den Reichsapfel haltend. Die Umschrift lautet: [+RV]DOLFUS: DEI:GRACIA:ROMANORVM:REX:SEMPER:AVGVSTVS. Es handelt sich um das zweite Königsthronsigel Rudolfs, das von 1274 bis zum Tode dieses Königs 1291 in Gebrauch war.<sup>4</sup>

Die Schrift des Diploms ist eine zeitgemäße gotische Kursive. Die Eintragung der Initiale erfolgte erst nach Vollendung der Urkunde, ein in der Kanzlei Rudolfs üblicher Vorgang.<sup>5</sup> Ins Auge fällt die Tendenz des Schreibers, den letzten Schaft des an einem Wortende stehenden *m* unter der Zeile scharf nach links zu ziehen, meist weit über die gesamte Länge des Buchstabens hinaus. Er verwendet durchweg das

<sup>1</sup> Ferdinand JANNER, *Geschichte der Bischöfe von Regensburg*, Bd. 3, Regensburg, 1886, 41 ff.; Oswald REDLICH, *Rudolf von Habsburg. Das Deutsche Reich nach dem Untergang des alten Kaisertums*, Innsbruck 1903, Neudruck Aalen 1965, 373 ff.

<sup>2</sup> *Regesta imperii*, Bd. VI, 1, *Die Regesten des Kaiserreichs unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273–1313*, nach der Neubearb. und dem Nachl. Johann Friedrich BÖHMERS neu hg. v. Oswald REDLICH, Nachdr. der Ausg. Innsbruck 1898, mit einem Anhang von Carlrichard BRÜHL, Hildesheim-New York 1969, 324 ff.

<sup>3</sup> Edition und Regest im Anhang der vorliegenden Arbeit.

<sup>4</sup> Otto POSSE, *Die Siegel der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1806*, I. Bd. 751–1347, Dresden 1909, 40 Nr. 5; V. Bd., *Das Siegelwesen der deutschen Kaiser und Könige von 751 bis 1913*, Dresden 1913, 32 f.; Bernhard REICHEL, *Siegel deutscher Kaiser und Könige*, [Braunschweig, um 1990].

<sup>5</sup> S(igismund) Herzberg-Fränkell in H(einrich) v. SYBEL - T(heodor) v. SICKEL (Hg.), *Kaiserurkunden in Abbildungen, Text*, Berlin 1891, 207–284, hier 226 f.

„doppelstöckige“ *a*, wobei dieser Buchstabe bereits mehr oder weniger deutlich über das Mittelband hinaus erhöht ist.<sup>6</sup> Auffällig ist auch das „verkümmerte“ *g*, das nur ganz wenig unter die erste Mittellinie hinabragt, bei weitem nicht die Größe der übrigen mit Unterlänge ausgestatteten Buchstaben erreicht und dessen Kopf und untere Schlinge eine *8* bilden.<sup>7</sup> Ganz ähnlich zeichnet der Schreiber das runde *s*, das er durchweg am Ende und gelegentlich am Anfang, nie aber in der Mitte eines Wortes verwendet. Es ist ebenfalls leicht unter die erste Mittellinie hinabgezogen und da beide Bögen fast immer ziemlich geschlossen sind, hat auch dieser Buchstabe annähernd die Form einer *8*. Die Buchstaben *p* und *q* bilden teils Schlingen an ihren Unterlängen, teils sind die Schäfte nur unten nach links umgebogen und werden am Ende oft leicht angehoben.<sup>8</sup> Gleiches gilt für *f* und langes *s*<sup>9</sup>, doch laufen bei diesen beiden Buchstaben die Unterlängen einige Male senkrecht aus. Das „spitze“ *u* findet sich sowohl mit einem Anstrich von links unten als auch mit einem solchen von rechts oben. Bei *b*, *h* und *l* wird der Schaft weich von rechts heraufgeführt und geht gerundet in seinen senkrechten Teil über.<sup>10</sup> Eine Schlinge entsteht dabei nur selten. Der Bogen des *h* läuft unter der ersten Mittellinie nach links aus. In unzialer Form ist der Minuskelbuchstabe *d* gestaltet, mit starker Linksneigung seines Schaftes.<sup>11</sup> Die Großbuchstaben *F*, *I* und *N* haben Unterlängen, meist mit Schlingenbildung. Der Schaft des Majuskel-*R* setzt deutlich über der zweiten Mittellinie mit einem Halbbogen von links her ein und läuft auf der ersten Mittellinie oder leicht darunter in einem weiteren Halbbogen nach rechts aus. Danach wurde rechts oben ein geschlossener Bogen und in der Mitte ein Querbalken angefügt, von dem aus waagrecht die Verbindung zum folgenden Buchstaben erfolgte. Von den alten Ligaturen begegnen nur *st* und *-orum*.

Generell lässt sich sagen, dass wir es mit einem versierten Schreiber zu tun haben, der bei der Ausformung mancher Buchstaben zu Variationen neigt. Bei einem Vergleich mit anderen Urkunden Rudolfs I. von Habsburg in *Kaiserurkunden in Abbildungen* und im *Kaiserselekt* des Bayerischen Hauptstaatsarchivs ließ sich dieser Schreiber zunächst nicht eindeutig feststellen.<sup>12</sup> Lediglich ein wenige Wochen später, 1281 September 4, in Schwäbisch Gmünd ausgestelltes Diplom, mit dem König Rudolf dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg die Belehnung mit dieser Burggrafschaft erneuert, weist frappante Ähnlichkeiten auf.<sup>13</sup> Die obige Beschreibung der Buchstaben trifft mehr oder minder auch auf diese Urkunde zu. Allerdings findet

<sup>6</sup> Die folgende Schriftbeschreibung orientiert sich an Walter HEINEMEYER, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift (Archiv für Diplomatik, Schriftgeschichte, Siegel- und Wappenkunde, Beiheft 4), Köln-Wien <sup>2</sup>1982, hier 91.

<sup>7</sup> Vgl. HEINEMEYER, Gotische Urkundenschrift (wie Anm. 6) 99.

<sup>8</sup> Vgl. HEINEMEYER, Gotische Urkundenschrift (wie Anm. 6) 105.

<sup>9</sup> Am Anfang eines Wortes weit überwiegend, im Innern ausschließlich dem runden *s* vorgezogen.

<sup>10</sup> Vgl. HEINEMEYER, Gotische Urkundenschrift (wie Anm. 6) 93, 100, 102 f.

<sup>11</sup> Vgl. HEINEMEYER, Gotische Urkundenschrift (wie Anm. 6) 94.

<sup>12</sup> H(einrich) v. SYBEL - T(heodor) v. SICKEL (Hg.), Kaiserurkunden in Abbildungen. Von Pipin bis Maximilian. 317 Urkunden auf 331 Tafeln, Berlin 1880/1891; der sogenannte Kaiserselekt im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München ist zwar inzwischen aufgelöst, doch können die davon angefertigten Mikrofiches benutzt werden.

<sup>13</sup> Staatsarchiv Bamberg, Brandenburg-Bayreuth, Urk. 35 (früher BayHStA, Kaiserselekt 1010 a); Nürnberger Urkundenbuch, 1. Lief., hg. v. Stadtrat Nürnberg, bearb. v. Stadtarchiv Nürnberg, Nürnberg 1951, 384 Nr. 658.

sich in ihr neben dem „verkümmerten“ g der nämliche Buchstabe häufiger mit weit ausschwingender, kunstvoll gestalteter Unterlänge und von den Großbuchstaben haben einige Zierstriche, wie überhaupt das Schriftbild der Urkunde ansprechender ist als das eher schlichte, wenngleich gediegene, der hier zu behandelnden. Dies dürfte jedoch seinen Grund in der besonders feierlichen Ausstattung des Diploms für den Burggrafen von Nürnberg haben, die schon daraus zu erkennen ist, dass es mit Goldbulle und Monogramm versehen ist. Außer der Schreibweise der Buchstaben weisen auch die Form der Abkürzungszeichen und die Gestaltung der Initiale soviel Ähnlichkeiten auf, dass eine Identität der Schreiber der beiden Urkunden angenommen werden kann. Dass der Schreiber der Urkunde für den Burggrafen von Nürnberg wiederum identisch ist mit dem eines am Tag zuvor ebenfalls in Schwäbisch Gmünd ausgestellten Diploms König Rudolfs für das dortige Hl. Geist-Spital, wurde schon früher festgestellt<sup>14</sup>. Die Tatsache, dass diese drei Urkunden für unterschiedliche Empfänger und zudem nicht alle am gleichen Ort ausgestellt sind, lässt keinen Zweifel daran, dass sie in der königlichen Kanzlei entstanden und wir es nicht etwa mit Empfängerausfertigungen zu tun haben. Es handelt sich beim Schreiber offenbar um einen Angehörigen der königlichen Kanzlei, der, obwohl er über beachtliches kalligraphisches Können verfügte, selten Urkunden münderte. Dies spricht dafür, dass er in der Hierarchie der Reichskanzlei einen höheren Rang einnahm, zumindest nicht auf der untersten Stufe stand<sup>15</sup>.

Abgesehen von Ausstellungsort und Datum ist die vorliegende Urkunde inhalts- und nahezu auch wortgleich mit einem Diplom, das Rudolf am 21. November 1274 beim Hoftag in Nürnberg für die geistlichen Fürsten ausgestellt hatte.<sup>16</sup> Die folgende Untersuchung von Inhalt und Diktat bezieht sich daher primär auf diese Vorurkunde. Sie ist in drei Ausfertigungen original überliefert, je einer für den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Passau und Eichstätt. Die frühere Existenz eines weiteren Originals, für den Erzbischof von Bezancon, ist bekannt.

Die Invokation fehlt ganz, wie es zu dieser Zeit in den Diplomen, namentlich in den minder feierlich ausgeführten, zunehmend der Fall war.<sup>17</sup> Die Intitulatio (*Rvdolfus bis augustus*) mit der Devotionsformel *dei gratia* findet sich in dieser Form in den meisten Urkunden des ersten Habsburgers auf dem Königsthron.<sup>18</sup> Die Inscriptio der Urkunde (*universis bis inspecturis*) ist gleichfalls der am stärksten verbreitete Typus in den Diplomen dieses Königs mit allgemeinen Adressen, wie sie bei Privilegienbestätigungen überwogen.<sup>19</sup> Ebenso ist die Salutatio (*gratiam bis bonum*) die

<sup>14</sup> Nürnberger Urkundenbuch 1 (wie Anm. 13) 384.

<sup>15</sup> Sicheres lässt sich dazu anhand der bisher vorliegenden Forschungsergebnisse nicht sagen. Vgl. Sigismund HERZBERG-FRÄNKEL, Geschichte der deutschen Reichskanzlei 1246–1308, in: Mitteilungen des Instituts für Oesterreich. Geschichtsforschung, I. Erg.-Bd., Innsbruck 1885, 254–297, hier bes. 269 f.

<sup>16</sup> Monumenta Germaniae Historica (künftig: MGH), Leg. IV, Bd. 3, 61 f. Nr. 74; BÖHMER - REDLICH - BRÜHL, Regesten (wie Anm. 2) Nr. 261, auch für das Folgende.

<sup>17</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 218; Wilhelm ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien, in: Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, Abt. IV, I. Teil, München-Berlin 1907, Nachdr. München 1967, 37–369, hier 309.

<sup>18</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 218; zur vollständigen Intitulatio s. die Edition im Anhang.

<sup>19</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 218 f.; zur Privilegienbestätigung s. unten.

in den Urkunden Rudolfs übliche.<sup>20</sup> Auch die Form der Datierung des hier untersuchten Diploms ist sehr gebräuchlich in der damaligen Zeit.<sup>21</sup> Eingangs- und Schlussprotokoll der Urkunde von 1281 Juli 5 wie der von 1274 Nov. 21 entsprechen also in allen Teilen jeweils dem häufigsten in der Kanzlei König Rudolfs verwendeten Formular.

Ferner ähnelt die Arenga dieser Diplome (*a primordiis* bis *foveamus*) inhaltlich vielen Arengen von Königsurkunden der fraglichen Zeit, in denen die Pflicht des Herrschers, Dienste zu belohnen, angesprochen wird.<sup>22</sup> Eine echte Narratio enthalten die beiden Urkunden nicht, ein bedauerlicher Unterschied zu anderen Diplomen Rudolfs von Habsburg, in denen in der Narratio der Tag genannt ist, an welchem bestimmte Parteien vor dem König erschienen, um die Bestätigung älterer Urkunden zu erwirken.<sup>23</sup> Die Publikationsformel (*noverit* bis *posteritas*) ist wieder die am öftesten gebrauchte in den Urkunden Rudolfs, soweit sie mit der sogenannten *großen Publikation* versehen sind.<sup>24</sup>

In der Dispositio (*quod nos* bis *communimus*) bestätigt der Aussteller den geistlichen Reichsfürsten alle von seinem *predecessor* Friedrich II. und dessen Vorgängern als römische Kaiser und Könige gewährten Freiheiten, Schenkungen, Gnaden- und Gunsterweise sowie Rechte (*omnes libertates, donationes, indulgentias, gratias atque iura*). Allgemeine Privilegienbestätigungen der vorliegenden Art wurden meist bei Regierungswechseln vorgenommen.<sup>25</sup> Bei den von Kaiser Friedrich II. gewährten Privilegien bestand ein besonderer Grund, sich ihrer zu versichern. Seit der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg war die Gültigkeit der Rechtsakte Friedrichs II. gewöhnlich auf die Zeit vor dessen Bannung und Absetzung durch den Papst beschränkt.<sup>26</sup> Friedrich wurde erstmals 1227 vom Papst exkommuniziert, drei Jahre später wieder vom Bann gelöst und verfiel 1239 erneut der Exkommunikation, mit der er dann bis zu seinem Lebensende behaftet blieb.<sup>27</sup> In den beiden Urkunden für die geistlichen Fürsten ist denn auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Konfirmation nur auf die *ante latam in eundem excommunicationis sententiam et depositionis sententiam* zugestandenen Privilegien Friedrichs bezieht. Dabei sind keine bestimmten Urkunden genannt oder gar inseriert, wie es sonst bei Bestätigungsurkunden oft der Fall ist. Gemeint ist aber wohl in erster Linie ein Diplom von 1220 April 26.<sup>28</sup>

<sup>20</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 219.

<sup>21</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 223 ff.

<sup>22</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 220.

<sup>23</sup> ERBEN (wie Anm. 17) 347.

<sup>24</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 221.

<sup>25</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 244 f.

<sup>26</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 245.

<sup>27</sup> Wolfgang STÜRNER, Friedrich II., Teil 2: Der Kaiser 1220–1250, Darmstadt 2003, 135, 186, 468.

<sup>28</sup> MGH, Leg. IV, 2, hg. v. Ludwig WEILAND, Hannover 1896, Nachdruck 1963, 86 Nr. 73; Regesta imperii, Bd. V, Die Regesten des Kaiserreiches unter Philipp, Otto IV, Friedrich II, Heinrich (VII), Conrad IV, Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198–1272, nach der Neubearbeitung und dem Nachlass Johann Friedrich BÖHMERS, neu hg. v. Julius FICKER, Bd. 1 (1. u. 2. Abt.), Kaiser und Könige, Innsbruck 1881–1882, Neudruck Hildesheim 1971, 253 Nr. 1114; vgl. ebd. 408 Nr. 2064; s. auch Karl-Friedrich KRIEGER, Rudolf von Habsburg, Darmstadt 2003, 127.

In diesem hatte Friedrich II. erklärt, die geistlichen Fürsten, die ihn an die Spitze des Reiches gestellt und nun seinen Sohn Heinrich einmütig zum König erwählt hätten, jederzeit fördern und mitsamt ihren Kirchen vor jedem Schaden schützen zu wollen, wozu er Folgendes verordnete: Beim Tode eines geistlichen Fürsten soll dessen Nachlass nie vom Fiskus oder irgendeinem Laien beansprucht werden, sondern, wenn der Verstorbene keine Verfügung darüber getroffen hat, seinem Nachfolger zufallen. Der König will ohne Zustimmung der geistlichen Landesherrn in deren Territorien keine neuen Zölle und keine neuen Münzen einführen, wohl aber die alten, die ihnen verliehen sind, erhalten und schirmen und nicht zulassen, dass sie durch ähnliche Gepräge in ihrem Wert beeinträchtigt werden. Er will nicht erlauben, dass Hörige der geistlichen Reichsfürsten zu deren Nachteil in Reichsstädte aufgenommen werden, welche Verordnung analog auch unter den geistlichen Territorialherren und zwischen weltlichen und geistlichen Fürsten zu halten ist. Keiner soll sein Vogtrecht zum Schaden einer Kirche missbrauchen, bei Strafe des doppelten Ersatzes. Lehen, die den geistlichen Fürsten heimgesprochen werden oder heimfallen, will er, wenn sie von ihnen genutzt werden, schirmen oder, falls sie dieselben ihm verleihen wollen, annehmen. Von den geistlichen Fürsten Exkommunizierte sollen bei Gericht nur als Beklagte zugelassen werden. Exkommunizierte, die über sechs Wochen in diesem Status verbleiben, will er mit der Acht belegen, weil das weltliche Schwert zur Unterstützung des geistlichen verpflichtet ist. Er will den geistlichen Fürsten durch gerechte und wirksame Gerichtsbarkeit beistehen und sie sollen ihm gegen diejenigen behilflich sein, die sich dieser widersetzen. Auf Grundbesitz der Kirche dürfen weder Burgen noch Städte errichtet werden und wo dies gegen den Willen der Besitzer geschehen ist, sollen sie durch königliche Macht zerstört werden. Nach dem Vorbild seines Großvaters Friedrich I. dürfen seine Beamten in den Städten der geistlichen Fürsten keine Gerichtsbarkeit ausüben, weder in Zoll- und Münz- noch in anderen Angelegenheiten, es sei denn innerhalb von acht Tagen vor einem öffentlich angesagten Hoftag und acht Tagen nach dessen Beendigung. Alle diese Bestimmungen sollen auch seine Erben und Nachfolger im Reich so handhaben und von den Laien zugunsten der Kirchen befolgen lassen. Schon 1216 hatte Friedrich gegenüber den Reichskirchen auf das Spolien- und Regalienrecht der Herrscher des Römischen Reiches verzichtet, von welcher Urkunde, wie von der vorigen, auch eine Regensburger Überlieferung vorliegt.<sup>29</sup> Gleiches gilt für ein weiteres Diplom Friedrichs II., das den geistlichen Fürsten allgemein zugute kam, indem es Verordnungen gegen die Autonomie der bischöflichen Städte enthielt.<sup>30</sup> Es wurde für die verschiedenen Bistümer zu unterschiedlichen Zeiten ausgefertigt, alle überlieferten Exemplare aber in einem Zeitraum (1231/32), in dem der Kaiser nicht im Bann war.

Eingebaut in die Dispositio der beiden Urkunden von 1274 und 1281 ist eine allgemein gehaltene geschichtliche Begründung für ihre Ausstellung, womit eine Narratio ersetzt wird.<sup>31</sup> Rudolf erwähnt die Treue und Ergebenheit, welche die geistlichen Reichsfürsten ihm und dem Reich entgegengebracht und die Gefälligkeiten, die sie ihm erwiesen hätten sowie die noch größeren Dienste, die sie ihm weiterhin

<sup>29</sup> MGH, Leg. IV/2 (wie Anm. 28) 67 Nr. 56; BÖHMER-FICKER, Regesten (wie Anm. 28) 209 f. Nr. 856–859, 861.

<sup>30</sup> MGH, Leg. IV/2 (wie Anm. 28) 191 Nr. 156; BÖHMER-FICKER, Regesten (wie Anm. 28) 380 f. Nr. 1917, 389 Nr. 1953, 393 Nr. 1978.

<sup>31</sup> ERBEN (wie Anm. 17) 354.

leisten könnten. Die Adressaten sollten daran erinnert werden, dass Wohlverhalten gegenüber dem Aussteller eine Voraussetzung für die Gewährung solcher Privilegien war, dass er mit diesen das Ziel verfolgte, sie noch enger an sich zu binden und dass er noch größere Dienste von ihnen erwartete. Tatsächlich hatten Bischöfe bei der Wahl Rudolfs zum König eine entscheidende Rolle gespielt.<sup>32</sup> In den Monaten vor der Abfassung der Urkunde von 1274 Nov. 21 war das Verhältnis zwischen ihnen und dem König allerdings ziemlich kühl gewesen, hauptsächlich weil sie sich nach anfänglichen Zugeständnissen seinen Versuchen widersetzen, das früher übliche, für sie überaus kostspielige königliche Gastungsrecht wiederzubeleben<sup>33</sup>. Rudolf hatte deswegen die Städte gegenüber den geistlichen Fürsten demonstrativ begünstigt. Die Erneuerung des Privilegs Friedrichs II. von 1220 mit seinen städtefeindlichen Bestimmungen wird deswegen als Hinweis darauf gesehen, dass „die Politik Rudolfs Wirkung zeigte und die Bischöfe für die Bestätigung ihrer Privilegien ihren Widerstand gegen das königliche Gastungsrecht aufgaben“. Sicherlich verfolgte König Rudolf mit der Privilegienbestätigung auch den Zweck, in der schwebenden Auseinandersetzung mit König Ottokar II. von Böhmen (1253–1278), für die er bei dem Nürnberger Hoftag die Weichen für das weitere Vorgehen stellte,<sup>34</sup> Unterstützung bei den geistlichen Fürsten zu gewinnen.

Größtenteils typisch für die Diplome Rudolfs sind auch die Formeln der Sanctio oder Poenformel (*Nulli bis incursum*) und der Corroboratio (*In cuius rei bis communi*) in den zwei genannten Urkunden von 1274 und 1281.<sup>35</sup>

Natürlich stellt sich die Frage, warum der Bischof von Regensburg 1281 für sich das inhaltlich gleiche Diplom erwirkte, das für die Gesamtheit der geistlichen Reichsfürsten schon sieben Jahre vorher ausgestellt worden war. Zwar ist unwahrscheinlich, dass alle diese Fürsten in den Besitz der erwähnten Urkunde von 1274 November 21 gelangt waren, denn in diesem Fall müsste eine größere Zahl von Überlieferungen bekannt sein; dass aber gerade Bischof Leo Tundorfer von Regensburg (1262–1277), der am Hoftag von Nürnberg, bei dem dieses Diplom entstanden war, persönlich teilgenommen hatte, kein Exemplar davon erhalten hätte, im Gegensatz zum Erzbischof von Salzburg und zum Bischof von Passau, die der Versammlung ferngeblieben waren,<sup>36</sup> erscheint kaum denkbar. Eher ist anzunehmen, dass die ursprüngliche Urkunde von 1274 auch in Regensburg vorhanden gewesen, jedoch verlorengegangen war und Bischof Heinrich II. von Rotteneck (1277–1296) bei Gelegenheit des Aufenthaltes des Königs in Regensburg für sich bzw. sein Hochstift eine erneute Konfirmation der Privilegien Friedrichs II. erbat, deren Rechtsgültigkeit von interessierter Seite mit Hinweis auf seine Exkommunikation vielleicht unterschiedslos in Frage gestellt worden war oder noch hätte werden können. Die Geschichtsforschung ist sich einig darin, dass die Bestätigung der Privilegien Friedrichs II. durch Rudolf keine große Wirkung hatte oder sogar „völlig wirkungslos blieb“.<sup>37</sup>

<sup>32</sup> REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 1) 133–169; Krieger (wie Anm. 28) 98 f.

<sup>33</sup> Krieger (wie Anm. 28) 126 f., auch für das Folgende.

<sup>34</sup> Thomas Michael MARTIN, Die Städtepolitik Rudolfs von Habsburg, Göttingen 1976, 133.

<sup>35</sup> HERZBERG-FRÄNKEL, Kaiserurkunden (wie Anm. 5) 221 ff.

<sup>36</sup> BÖHMER - REDLICH - BRÜHL, Regesten (wie Anm. 2) 74 Nr. 257a; Paul MAI, Bischof Leo Tundorfer. Ein Regensburger Patriziersohn auf der Kathedra des hl. Wolfgang (1262–1277), in: Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg (künftig: BGBR) 10 (1976) 69–95, hier 82.

<sup>37</sup> REDLICH, Rudolf von Habsburg (wie Anm. 1) 233 f.; MARTIN, Städtepolitik (wie Anm. 34) 133, auch für das Folgende.

„Der König“, so Thomas Michael Martin, „wollte seine Politik keineswegs auf Kosten des Bürgertums auf die Bischöfe stützen – abgesehen davon, daß dies in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in aller Regel nicht mehr möglich war“. Bischof Heinrich waren die Privilegien damals immerhin wichtig genug, dass er sich das betreffende Bestätigungsdiplom noch sieben Jahre nach der Erstausfertigung ausstellen bzw. erneuern ließ. Vermutlich dachte er dabei nicht zuletzt daran, dass es ihm oder seinen Nachfolgern bei Konflikten mit der aufstrebenden Stadt Regensburg, die ihrerseits von Friedrich II. die Reichsfreiheit erhalten hatte, von Nutzen sein könnte. Gerade zu dieser Zeit behinderten die Regensburger Bürger das bischöfliche Münzrecht,<sup>38</sup> das in der Urkunde Friedrichs von 1220 ausdrücklich geschützt worden war. Als Vorlage bei der Anfertigung des neuen Diploms diente wohl entweder eine Abschrift der Urkunde von 1274 in einem Register der Reichskanzlei oder eine im Archiv des Hochstifts Regensburg vorhandene Kopie.

Warum war die Urkunde von 1281 Juli 5 der Forschung bisher nicht bekannt? Sie fand sich in einem Akt, der eingangs eine wohl 1789 entstandene „Designatio documentorum pro immunitate ecclesiastica“ enthält, worin auch dieses Diplom Rudolfs I. aufgeführt ist.<sup>39</sup> Wenn Kirche und Klerus ihre herkömmlichen Rechte und Freiheiten durch Eingriffe weltlicher Mächte bedroht sahen, griffen sie natürlich auf solche Urkunden zurück und ließen sie in ihren Archiven aufsuchen. Gerade im ausgehenden 18. Jahrhundert wurden kirchliche Rechtspositionen durch die Aufklärung zunehmend angefochten. In diesem Zusammenhang wurde offenbar unser Diplom dem Urkundenbestand des Hochstifts Regensburg entnommen und verblieb dann in dem genannten Akt. Domkapitular Graf von und zu Freyenseiboltstorff erstellte um 1811/12 ein fünfteiliges, vierbändiges Kopialbuch, in das er Urkunden des Archivs des Regensburger Domkapitels abschrieb.<sup>40</sup> Später trug er in dieses Werk auch Kopien einiger Urkunden aus dem *archivo consistorii*, darunter der vorliegenden, nach.<sup>41</sup> Ursprünglich war diese nicht im Archiv des Bischöflichen Konsistoriums, der geistlichen Regierung des Bistums Regensburg, überliefert, wie ein Vergleich mit den Rück- und Archivvermerken der älteren Urkunden aus diesem Bestand, soweit sie im Bischöflichen Zentralarchiv Regensburg vorhanden sind, zeigt.<sup>42</sup> Auf den Urkunden des heute im Bayerischen Hauptstaatsarchiv in München liegenden Archivs des ehemaligen Hochstifts Regensburg finden sich dagegen Rück- und Archivvermerke von den gleichen Händen wie auf dem hier untersuchten Diplom,<sup>43</sup> was beweist, dass dieses im letztgenannten Bestand erwachsen ist. Der erwähnte

<sup>38</sup> Hubert EMMERIG, Der Regensburger Pfennig (Berliner Numismatische Forschungen N.F. 3), Berlin 1993, 24.

<sup>39</sup> Bischöfliches Zentralarchiv Regensburg (künftig: BZAR), OA-Gen 2840 (früher: OA-Gen, Fach 156), auch für das Folgende; neben der Notiz über die vorliegende Urkunde findet sich mit Bleistift geschrieben der Vermerk: „H[errn] Überer den 11. Jan. 1789 behändiget“.

<sup>40</sup> *Codicis diplomatici e documentis originalibus in archivo archi-cathedralis ecclesiae Ratisbon(ensis) capituli hodieum asservatis conscripti*, Manuskript im BZAR, zur Datierung s. Bd. 1, f. 67, Bd. 5 (die als Einzelbände konzipierten Bde. 4 u. 5 sind zusammengebunden), S. [199]; zu Domkapitular Aloys Ferdinand Graf von und zu Freyenseiboltstorff s. Georg SCHWAIGER, Die altbayerischen Bistümer Freising, Passau und Regensburg zwischen Säkularisation und Konkordat (1803–1817), München 1959 (Münchener Theol. Studien, I. Histor. Abt., 13), 252.

<sup>41</sup> FREYENSEIBOLTSTORFF (wie Anm. 40) Teil 1, f 82.

<sup>42</sup> BZAR, Urk. OA/C 1–10.

<sup>43</sup> Z.B. Bayerisches Hauptstaatsarchiv, HU Regensburg 102–109.

Nachtrag in dem Werk Freyenseiboltstorffs muss spätestens 1812 erfolgt sein, denn in einem von ihm unter diesem Jahresdatum erstellten Register der von ihm abgeschriebenen Urkunden ist unser Diplom bereits angegeben.<sup>44</sup> Warum es dann nicht in den 1816 von Thomas Ried veröffentlichten zweibändigen *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis* eingegangen ist, bleibt ungeklärt.<sup>45</sup> Entweder hatte Ried die Urkunde schon vorher gekannt, es aber als unnötig erachtet, sie in seiner Edition zu berücksichtigen, weil sie keinen speziellen Bezug zum Bistum Regensburg hat und die Passauer Überlieferung der inhaltsgleichen Urkunde von 1274 schon publiziert war<sup>46</sup>, oder er wollte aus dem gleichen Grund sein bereits fertiggestelltes Manuskript nicht mehr verändern, nachdem Freyenseiboltstorff ihn über das Diplom in Kenntnis gesetzt hatte, oder aber eine solche Information war unterblieben.<sup>47</sup> Auch in dem ungedruckt gebliebenen dritten Band des erwähnten Werkes von Ried ist die Urkunde nicht enthalten.<sup>48</sup> Ebenso wenig findet man einen Hinweis auf sie in der Bistumsgeschichte von Ferdinand Janner, der sonst nahezu alle beim damaligen Aufenthalt König Rudolfs in Regensburg für Empfänger aus dem Bereich des Bistums Regensburg ausgestellte Urkunden und selbst die oft genannte, nicht in Regensburg entstandene Erstaussfertigung der Konfirmation der Privilegien Friedrichs II. erwähnt.<sup>49</sup> Vor allem ist das vorliegende Diplom nicht erfasst in dem von Oswald Redlich 1898 neu herausgegebenen und ergänzten einschlägigen Band der *Regesta imperii* Böhmers, auch nicht in einem Anhang dazu von 1968, in dem Carlrichard Brühl 61 Urkunden Rudolfs I. von Habsburg nachgetragen hat.<sup>50</sup>

Bei der Säkularisation, die in Regensburg wegen des Intermezzos eines Fürstentums Regensburg des Fürstprimas Carl Theodor von Dalberg erst 1810 und zwar in wesentlich gemäßigter Art und Weise als 1802/03 andernorts in Bayern stattfand, verblieb ein ansehnlicher Bestand an Archivalien im Bischöflichen Archiv. Freilich wurde damals auch in Regensburg in großem Umfang Schriftgut vom Staat konfisziert, in der Regel solches, das sich auf die weltliche Herrschaft des Hochstifts bezog und vornehmlich als besonders wertvoll eingeschätzte Archivalien. Dazu wäre sicher auch dieses gut erhaltene mittelalterliche Diplom gerechnet worden, wurde aber offensichtlich übersehen, weil es sich nicht mehr unter den Hochstifts-Urkunden, sondern in dem oben genannten Akt befand. So verblieb es in Regensburg und ist heute im Bischöflichen Zentralarchiv, obwohl dieses über für ein nichtstaatliches Archiv in Bayern beachtliche, teilweise bis ins 12. Jahrhundert zurückreichende Urkundenbestände verfügt, die älteste original überlieferte Königsurkunde.

<sup>44</sup> FREYENSEIBOLTSTORFF (wie Anm. 40) Teil 5, [208].

<sup>45</sup> *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis*, 2 Bde., bearb. v. Thomas RIED, Regensburg 1816.

<sup>46</sup> Wiguleus HUND, *Metropolis Salisburgensis*, München 1620, Bd. 1, 391.

<sup>47</sup> Im Vorwort vom 15.11.1815 zu seinem Werk erwähnte Ried jedenfalls Freyenseiboltstorff nicht, im Gegensatz zu den Regensburger Historikern Karl Theodor Gemeiner und Roman Zirngibl, welche ihm schon vor vielen Jahren aus ihnen anvertrauten Archiven Urkunden und andere Schriftstücke hätten zukommen lassen. Vgl. RIED, *Codex* (wie Anm. 45) XIII.

<sup>48</sup> *Codex chronologico-diplomaticus episcopatus Ratisponensis*, Bd. 3, bearb. v. Thomas RIED, Manuskript in der Staatlichen Bibliothek Regensburg, Rat. Ep. 165; zu den Arbeiten Rieds s. Paul MAI, Thomas Ried. Domherr und Wissenschaftler (1773–1827), in: BGR 23/24 (1989/90) 450–457.

<sup>49</sup> JANNER, *Geschichte* (wie Anm. 1), Bd. 2, 535, Bd. 3, 41 ff.

<sup>50</sup> BÖHMER - REDLICH - BRÜHL, *Regesten* (wie Anm. 2) 326, 565, 571.

## Anhang

### Regest, Beschreibung und Transkription der Urkunde:

König Rudolf I. von Habsburg erneuert und bestätigt in Anerkennung der Treue und Ergebenheit der geistlichen Reichsfürsten ihm und dem Reich gegenüber sowie in Erwägung der Unterstützung, die sie ihm und dem Reich gewährt haben und die noch größeren Dienste, die sie weiterhin leisten können, alle Freiheiten, Schenkungen, Gunst- und Gnadenerweise sowie Rechte, die ihnen sein Vorgänger, Kaiser Friedrich [II.], bevor die Exkommunikation late sententie gegen ihn ausgesprochen und seine Absetzung verfügt wurde, sowie dessen Vorläufer als Kaiser und Könige gewährt hatten.

Regensburg 1281 Juli 5

Original, Pergament, BZAR, OA-Gen 1281 VII 5 (ehemals OA-Gen 2840). – 15,5 cm hoch, 30,5 cm breit, Umbug 3,2 cm. – Stockflecken. – Ein an kupferfarbenen Seidenfäden anhängendes Wachssiegel, gut erhalten, Durchmesser 9,4 cm, Bild und Umschrift s. oben im Text. – Rückvermerk (künftig RV) Ende 13. Jahrhundert (künftig: Jh): Renovatio privilegiorum super libertate principum ecclesiasticorum, *Ergänzung dazu* 15. Jh: per Rudolffum regem Roman(um). – RV 16. Jh: Confirmatio Rudolphi regis. – RV 16. Jh: 1281. – RV 18. Jh: Renovatio privilegiorum super libertate principum ecclesiasticorum per Rudolphum regem Romanum. – Archivvermerk (künftig: AV) 15./16. Jh: H. – AV 16./17. Jh: Schubl(ade) 16, fol. 162, N. 11. – AV 16./17. Jh: f – AV 16./17. Jh: 15.

Abschrift 1811/12 in BZAR, Codicis diplomatici e documentis originalibus in archivo archicathedralis ecclesiae Ratisbon(ensis) capituli hodieum asservatis conscripti, *erstellt von Ferdinand Aloys Graf von und zu Freyenseiboltstorff, Teil 1, S. 82 f.*

Ungedruckt.

Regest: –.

Der Wortlaut der Urkunde ist nahezu identisch mit dem eines Diploms König Rudolfs I. für die geistlichen Reichsfürsten von 1274 November 21 (dazu oben im Text; Druck s. Anm. 16). Die mit mindestens einer Ausfertigung dieser Urkunde übereinstimmenden Teile sind hier in Kleindruck wiedergegeben.

Rvdolfus dei gratia Romanorum rex semper augustus universis sacri Romani imperii fidelibus presentes litteras inspecturis gratiam suam et omne bonum.

A primordiis nostri solii sub illius nomine, per quem reges regnant et principes obtinent principatus et a quo suscepimus nostre sublimationis auspicia, nostri regiminis dispositionem providimus taliter dirigendam, quod eos, per quos cepit et in quibus consistit nostre glorie celsitudo et qui in partem sollicitudinis sunt vocati nobiscum, ut a nostra celsitudine decus recipiant et decorem et sub felicis domini nostri novitate, cuiusdam innovatione restaurationis refloreat, novo gratie nostre beneficio foveamus. Noverit igitur presens etas et successiva posteritas, quod nos integre fidei puritatem et devotionis sincere constantiam, quam ecclesiastici principes per Romanum imperium constituti ad nos et ad imperium ipsum habere noscuntur, benignius intuentes, pensantes quoque grata, que nobis et eidem imperio impenderunt et adhuc impendere poterunt obsequia gratiora, predictis nostris ecclesiasticis principibus universis et singulis in Romano imperio constitutis omnes libertates, donationes, indulgentias, gratias atque iura eisdem a divine recordationis Friderico ultimo imperatore<sup>a</sup> Romanorum<sup>a</sup> predecessore nostro ante latam in eundem excommunicationis<sup>b</sup> sententiam et depositionis sententiam et a suis antecessoribus Rom(anorum)<sup>c</sup> inclitis<sup>c</sup> imperatoribus<sup>d</sup> et regibus rite et provide tradita et concessa de benignitate regali liberaliter innovamus, confirmamus et presentis

a) Romanorum imperatore *Urk. 1274 Nov. 21.*

b) *Vorlage:* excommunicationis.

c) inclitis Romanorum *Urk. 1274 Nov. 21.*

d) *ursprünglich kleines Anfangs-i zu großem verbessert.*

scripti patrocínio communimus. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre innovationis et confirmationis infringere vel eidem in aliquo ausu temerario contraire. Quod qui facere presumpserit, gravem nostre indignationis offensam se noverit incursum. In cuius rei certitudinem et perpetui roboris firmitatem presens scriptum exinde conscribi et maiestatis nostre sigillo iussimus communiri.

Dat(um) Ratispone III<sup>o</sup> non(as) iulii, indictione IX<sup>a</sup>, anno domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>LXXX<sup>o</sup> primo, regni vero nostri anno VIII<sup>o</sup>.